

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



An Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Kön- ig in Preussen / Marggraf zu Bran- denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb- Kam- merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel- und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Steve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Sebe Getreue : Nachdem Wir Höchst-Selbst ver-
ordnet haben / daß denen Enrollirten Unterthanen / welche zu
Krieges-Diensten nicht müß / die Frau-Scheine von denen Regimen-
tern ohnweigerlich und ohnentgeltlich gegeben werden / fort auch diejenige /
worinn kein Wachsthum zu hoffen / von allem Anspruch des Regiments
befreyet seyn sollen :

Als wird das darüber an die hiesige Krieges- und Domainen-Kammer
unterm 28. Febr. c. ausgefertigte Rescriptum nebst der darinn allegirten
Circular-Ordre, so dieserhalb eodem dato an sämtliche Regimente Infan-
terie, Cavallerie und Dragoner ergangen / zur Nachricht und Achtung Euch
hierbey communiciret. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Gegeben
Steve in Unserer Krieges- und Domainen-Kammer / den 7. April, 1736.

An statt und von wegen Allerhöchsiglt.
Seiner Königlichen Majestät.

S. B. v. Borcke.

Kappard Geßhaar. Schmitz. Wollmüßdr. Francke Solberg. v. Raesfeld. B. Kappard.

König. Rescriptum

Wey

*der Leut = Befehl, so dem Enrollirten,
wobei zu Königl = Rescriptum nicht mehr, sondern
gültig gegen unsern König.*

J. D. Schlehtendall.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly orange and brown markings.]

[Faint, mirrored text bleed-through, possibly a title or section header.]

[Faint, mirrored text bleed-through.]

[Faint, mirrored text bleed-through.]

[Faint, mirrored text bleed-through.]



Wen Gottes Gnaden / Friederich
Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfüst x. x.

Unsern x. Weilen Zeithero verschiedene Klagen bey Uns
angebracht worden / daß die Regimenten denen Enrollirten ohne
Trau. Scheine zu heyrathen nicht erlauben / noch sich derer selbst / wenn
sie auch nicht einrangiret werden können / oder einiges Wachsthum mehr
hätten / begeben wolten / dadurch aber die Vermehrung derer Unterthanen
und Besetzung derer Höfe / welche Wir doch auf alle Weise befördert wissen
wollen / sehr behindert wird ; So haben Wir zu Abheffung dessen aller-
gnädigst resolviret / und fest gesetzt / daß denen Unterthanen / welche zu Krie-
ges. Diensten nicht nütze / die Trau. Scheine auf einer jedenen Gerichts-
Obrigkeit Verlangen ohnweigerlich und ohnengeltlich gegeben / auch dieje-
nige / worinn kein Wachsthum zu hoffen / von allem Anspruche des Regiments
befreyet seyn sollen / und solcherwegen an sämtliche Regimenten Infante-
rie, Cavallerie und Dragoner dergestalt / wie die Copenliche bepliegende
Circular-Ordre zeiget / dato rescribiren lassen. Wornach Ihr Euch dan
Eures Obrts zu achten und sämtlichen Commissariis Locorum, Land-
Räthen / Beamten und Magistraten hievon Nachricht zu geben und dieselbe
darnach forderfamst zu instruiren habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen:
Gegeben zu Berlin den 28. Febr. 1736.

Fr. Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne.

An die Electorische Kriegs- und
Domainen Cammer.

Key Seiner Königlichē Majestät

in Preussen. Unserem allergnädigsten Herren sind seithero verschiedene Klagen angebracht worden / daß die Regimenter denen Enrollirten ohne Trau. Scheine zu heyrathen nicht erlauben / noch sich derer selbst / wann Sie auch nicht einrangiret werden könten / oder einiges Wachstum mehr hätten / begeben wolten.

Wann aber dadurch die Vermehrung derer Unterthanen und Besetzung der Pöffe / welche Seine Königlichē Majestät doch auf alle Weise befördert wissen wollen / sehr behindert wird / Höchst. Dieselbe auch denen Regimentern bey Zufertigung der Enrollirungs. Disposition so ernstlich als nachdrücklich aufgegeben / diejenige worinn kein Wachstum ist / gar nicht zu enrolliren;

Seine Königlichē Majestät auch darüber gehörig gehalten / und dergleichen zum Schaden des Landes gereichende Unternehmungen abgestellt wissen wollen; Als befehlen Höchst. Dieselbe dem Commandeur hierdurch in Gnaden / denenjenigen / welche zu Krieges. Diensten nicht tüchtig / noch in welchen einiger Wachstum mehr vorhanden ist / auff einer jeden Gerichtis. Obrigkeit Anzeige und Verlangen die Trau. Scheine ohnweigerlich und ohnentgeltlich zu geben / auch die Unterthanen / wann sie 24. Jahre passiret und kein Wachstum mehr zu hoffen / alles fernern Anspruchs zu erlassen.

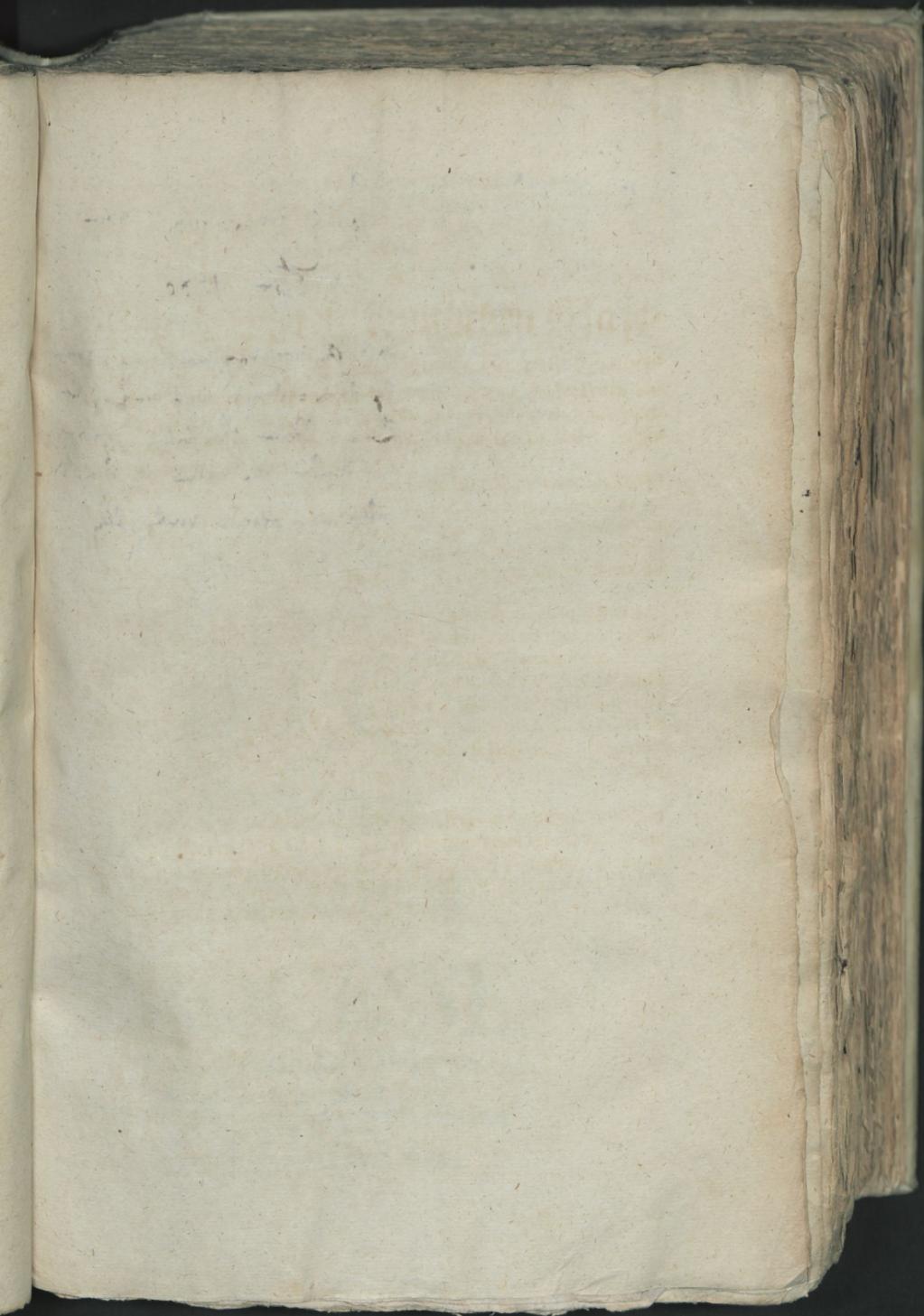
Wornach sich der Commandeur besagten Regiments aufs genaueste zu achten / sämtlichen Capitains des Regiments es gehdrig bekant zu machen / und damit dieser Seiner Königlichē Majestät allergnädigsten Intention überall nachgelebet werde / auf das nachdrücklichste zu halten hat.

Signaturum Berlin den 28. Febr. 1736.

Der Reichs Rat

Im Namen Gottes Amen
Wir der Reichs Rat
In Sachen des Reichs
Hochlöblichen
Fürstlichen
Erzbischofs
von Mainz
gegen
den
Fürstlichen
Erzbischof
von Trier
und
den
Fürstlichen
Erzbischof
von Köln
in
Ansehung
der
Reichs
Kammer
und
Reichs
Kasse
den
28. Febr. 1736.





König. Proclamation von
23. Apr. 1736.

Das demnächst vollkommene, welches
für Könige = Schrift nicht mehr, die
Lern = Mann überhaupt gegeben
und dieselbe von alten Buchstaben
dequament abgesetzt werden sollen.

N. 88.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

